
264. Plenarsitzung

FSC-Journal Nr. 270, Punkt 2 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 5/99

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK),

unter Hinweis auf die Bestimmungen des *Zusatzdokuments zur Charta von Paris für ein neues Europa* über die Einrichtung eines Kommunikationsnetzes und andere Beschlüsse des früheren KSZE-Rates betreffend den Einsatz und die Verwaltung des Netzes,

in Anerkennung der Tatsache, dass das OSZE-Kommunikationsnetz für die erfolgreiche Umsetzung von Vereinbarungen und Verträgen von Bedeutung ist,

ferner in Anerkennung der Tatsache, dass das OSZE-Kommunikationsnetz für den Informationsaustausch nach dem Wiener Dokument, dem Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE) und dem Vertrag über den Offenen Himmel sowie für andere OSZE-Mitteilungen genutzt wird,

unter Hinweis auf den FSK-Beschluss Nr. 15/97, mit dem das Forum für Sicherheitskooperation eine Überprüfung des Wiener Dokuments 1994 beschloss, und im Einklang mit dem FSK-Beschluss Nr. 4/99,

in Würdigung der vom niederländischen Außenministerium im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des OSZE-Kommunikationsnetzes erwiesenen Dienste,

- verabschiedet das beigefügte „Dokument über das OSZE-Kommunikationsnetz“ vom 6. Oktober 1999, das unter anderem das Kapitel IX des Wiener Dokuments 1994 ersetzt.

FSC.DEC/5/99
6. Oktober 1999
Anhang

DOKUMENT ÜBER DAS
OSZE-KOMMUNIKATIONSNETZ

Oktober 1999

I. ZWECK DES OSZE-KOMMUNIKATIONSNETZES

(A) Das OSZE-Kommunikationsnetz ist ein computergestütztes System, das zwischen den Hauptstädten der Teilnehmerstaaten direkte Kommunikationsverbindungen zur Übermittlung von Mitteilungen herstellt, die sich unter anderem auf die im Wiener Dokument, im KSE-Vertrag und im Vertrag über den Offenen Himmel enthaltenen Bestimmungen beziehen. Das Netz unterstützt die Vorbereitung, die Übermittlung und den Empfang von Notifikationen im Rahmen von Verträgen und Vereinbarungen. Es wird betrieben, um die funktionellen Erfordernisse zu erfüllen, die von den leitenden Gremien der Verträge und Vereinbarungen, die es unterstützt, festgelegt und genehmigt wurden.

(B) Die Teilnehmerstaaten sind für die Umsetzung der in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen verantwortlich. Sie gehen die Verpflichtung ein, sich an das Netz anzuschließen und es effizient und kostenwirksam zur zwischenstaatlichen Kommunikation betreffend Notifikationen im Rahmen von Verträgen und Vereinbarungen sowie sonstige Angelegenheiten mit OSZE-Bezug zu nutzen. Das Netz wird die diplomatischen Wege ergänzen.

II. ORGANISATORISCHE STRUKTUR

(A) Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

1. Das FSK ist für die Verwaltung des Netzes zuständig; dies ergibt sich aus einem Beschluss des Ministerrats von Rom vom Dezember 1993, durch den der Konsultativ-ausschuss des Konfliktverhütungszentrums (KVZ) aufgelöst und dessen Aufgaben dem Ständigen Ausschuss und dem FSK übertragen wurden, und aus der Tatsache, dass dem FSK 1992 in Helsinki die Umsetzung der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) aufgetragen wurde.

2. Das FSK wird andere Gremien mit OSZE-Bezug erforderlichenfalls über Operationen im Netz informieren und deren Vorschläge zur verbesserten Nutzung des Netzes berücksichtigen. Das FSK wird unter anderem Fragen, die die Sicherheit des Netzes betreffen, mit der Gemeinsamen Beratungsgruppe (GBG) und der Beratungskommission „Offener Himmel“ (OSCC) koordinieren.

3. Das FSK wird den Generalsekretär ersuchen, die aus seinen Beschlüssen betreffend das Netz resultierenden finanziellen Erfordernisse in vollem Ausmaß zu berücksichtigen.

(B) Kommunikationsgruppe (KG)

1. Die gemäß dem Wiener Dokument 1994 eingerichtete KG ist eine dem FSK unterstellte Arbeitsgruppe und verantwortlich für

(a) die Überwachung aller Operationen im Netz,

- (b) die Beibehaltung und Weiterentwicklung der Verfahrensvorschriften (Standard Operating Procedures - SOPs),
- (c) die Planung und Entwicklung einer zukunftsorientierten Kommunikationsarchitektur,
- (d) die Planung und Entwicklung automatisierter Notifikationssysteme,
- (e) die Ermittlung und Durchführung von Maßnahmen für die Sicherheit des Netzes,
- (f) die Organisation eines automatisierten jährlichen Datenaustauschs,
- (g) die Verwaltung der Hardware- und Software-Konfiguration,
- (h) Vereinbarungen über funktions-, verfahrens- und fachbezogene Fragen,
- (i) die Vorbereitung der FSK-Beschlüsse betreffend das Netz, auch eine eventuelle Überprüfung der in Abschnitt IV beschriebenen finanziellen Regelungen, falls am Netz Änderungen vorgenommen werden, die sich auf die Kosten auswirken könnten,
- (j) die Wartung des Netzes und des Notifikationssystems (der Notifikationssysteme) für die Zeit ihrer Lebensdauer,
- (k) gegebenenfalls die Einrichtung und Betreuung technischer Untergruppen und
- (l) sonstige Angelegenheiten, die ihr vom FSK oder anderen Gremien mit OSZE-Bezug eventuell zugewiesen werden.

2. Den Vorsitz in der KG führt im Namen des Amtierenden Vorsitzenden ein Vertreter des Generalsekretärs der OSZE. Der Vorsitzende organisiert und leitet Zusammenkünfte der Gruppe auf regelmäßiger Basis und berichtet dem FSK über den Verlauf der Arbeiten in der Gruppe. Er nimmt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den technischen Untergruppen wahr. Die KG dient als Bindeglied zur Nutzung und Entwicklung des Netzes und unterstützt dadurch die Umsetzung dieses Beschlusses.

3. Die KG tritt dreimal pro Jahr zusammen. Zusätzliche Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.

III. OPERATIONEN IM NETZ

(A) Funktionelle Erfordernisse

1. Die Operationen im Netz werden im Einklang mit den vom FSK in seinem Beschluss FSC.DEC/3/98 genehmigten technischen Erfordernissen geplant. Mit der Weiterentwicklung der Informationstechnologie wird die KG die technischen Erfordernisse überprüfen und gegebenenfalls Entwürfe für deren Aktualisierung vorlegen. Das FSK wird die Vor-

gehensweise bezüglich der Aktualisierungsvorhaben gegebenenfalls mit der GBG, der OSCC und anderen Gremien mit OSZE-Bezug koordinieren. Das KVZ wird Referenzmaterial zum Netz archivieren.

2. Die Teilnehmerstaaten werden das Netz so überwachen, dass Notifikationen rund um die Uhr übermittelt und empfangen werden können.
3. Mitteilungen gelten als offizielle Kommunikation des Absendestaats.
4. Jeder Teilnehmerstaat wird eine Kontaktstelle festlegen, die in der Lage ist, Mitteilungen an andere Teilnehmerstaaten zu übermitteln und von diesen zu empfangen, und wird jede Änderung der Festlegung im Voraus mitteilen.
5. Die Teilnehmerstaaten können untereinander vereinbaren, das Netz auch für andere Zwecke zu verwenden.

(B) Verfahrensvorschriften (Standard Operating Procedures - SOPs)

1. Die KG wird die SOPs jährlich überprüfen und bei Bedarf eine aktualisierte Fassung herausgeben.
2. Die Teilnehmerstaaten werden die SOPs anwenden und die Nutzungsdisziplin durchsetzen, damit das Netz so effizient wie möglich betrieben werden kann. Sie werden unter anderem für die ordnungsgemäße Benutzung der vereinbarten Software-Anwendungen sorgen.
3. Jede offizielle Kommunikation zwischen den Teilnehmerstaaten über das Netz gilt als „Mitteilung“. Eine Kommunikation über das Netz in vereinbartem Format gilt als „Notifikation“.
4. Die Teilnehmerstaaten werden die für die einzelnen Verträge und Vereinbarungen in allen sechs Arbeitssprachen der OSZE verfügbaren Formate verwenden. Wenn an Formaten Änderungen vorgenommen werden, wird die KG technische Gutachten über die Auswirkung dieser Änderungen auf die Notifikationssoftware zur Verfügung stellen und entsprechende Empfehlungen abgeben.
5. Jeder fortlaufende Text, soweit bei der Verwendung solcher Formate notwendig, und Mitteilungen, die sich zur Formatierung nicht eignen, werden gemäß den Bestimmungen von Absatz 6 in der vom Absendestaat gewählten Arbeitssprache der OSZE übermittelt.
6. Mitteilungen können in jeder der sechs Arbeitssprachen der OSZE erfolgen. Der bisherige Gebrauch aller sechs Arbeitssprachen der OSZE entsprechend den geltenden Regeln und der Praxis, wie in den Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen niedergelegt, bleibt auch in Zukunft unberührt; die Teilnehmerstaaten werden jedoch

- zur Erleichterung einer effizienten Nutzung des Kommunikationsnetzes den praktischen Erfordernissen einer raschen Übermittlung ihrer Mitteilungen und deren unmittelbarer Verständlichkeit gebührend Rechnung tragen. Eine Übersetzung in eine andere Arbeitssprache der OSZE wird hinzugefügt, wenn dies zur Verwirklichung dieses Grundsatzes erforderlich ist;
 - mindestens zwei Arbeitssprachen der OSZE angeben, in denen sie die Mitteilung oder deren Übersetzung bevorzugt zu erhalten wünschen.
7. Gemäß FSC.DEC/3/96 wird das KVZ die über das Netz eingelangten Mitteilungen an jene Teilnehmerstaaten weiterleiten, die nicht an das Netz angeschlossen sind. Zu diesem Zweck werden die an das Netz angeschlossenen Teilnehmerstaaten in Mitteilungen, die an nicht angeschlossene Staaten weitergeleitet werden sollen, auch das KVZ als Adressat der Information anführen.

IV. FINANZIELLE REGELUNGEN

(A) Die Kosten des Netzes werden wie folgt beglichen:

1. Die Kosten für die Anschaffung, die Aufstellung, die Konfiguration, den Betrieb, die Aufrüstung und die Wartung des Central Mail Server (CMS) werden auf der Grundlage des OSZE-Verteilerschlüssels entsprechend den finanziellen Regeln und Verfahren der OSZE geteilt.
2. Jeder Teilnehmerstaat ist für die Anschaffung, die Abnahmeprüfung, die Aufstellung, den Betrieb und die Wartung seiner jeweiligen Endbenutzerstation (EUS) und für die Einschulung des erforderlichen Personals verantwortlich.
3. Jeder Teilnehmerstaat trägt die Kosten der Übermittlung von seiner EUS zum CMS.
4. Jeder Teilnehmerstaat trägt ferner die Kosten für die Weiterleitung von Mitteilungen vom CMS an die Adressaten. Diese Kosten werden vom Abrechnungsmodul des CMS ermittelt und jedem Staat über das KVZ vorgeschrieben. Gemäß FSC.DEC/9/98 werden diese Kosten jedem Teilnehmerstaat vom KVZ jährlich in Rechnung gestellt.

(B) Die KG wird bestrebt sein, nach kostensparenden Methoden der Nachrichtenübermittlung zu suchen, wozu auch alternative Kommunikationsmittel gehören.